

Pflichten der Wirtschaftsakteure nach (EU) 2019/1020

VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

Gültig ab 16. Juli 2021

In Bezug auf Artikel 4 „Aufgaben der Wirtschaftsakteure hinsichtlich Produkten, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen“.

Hintergrund

Die Hintergründe sind (hier auszugsweise) vor allem in den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführt und zeigen, warum diese Verordnung parallel zu den bereits vorhandenen sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften erlassen wurde.

(1) Damit der freie Warenverkehr in der Union gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen und damit Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz, öffentliche Sicherheit und Schutz anderer durch diese Rechtsvorschriften geschützter öffentlicher Interessen gewährleisten. Damit diese Interessen gebührend geschützt und Bedingungen geschaffen werden, unter denen ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Waren gelingen kann, ist die konsequente Durchsetzung dieser Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Daher sind Regeln erforderlich, die diese Durchsetzung sicherstellen, unabhängig davon, ob die Produkte offline oder online in Verkehr gebracht werden, und unabhängig davon, ob sie in der Union hergestellt wurden oder nicht.

(4) Der mit dieser Verordnung geschaffene Rahmen für die Marktüberwachung sollte bestehende Bestimmungen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union bezüglich der Sicherstellung der Konformität von Produkten und des Rahmens für die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Wirtschaftsakteure oder Endnutzer vertreten, sowie der Marktüberwachung für Produkte und Kontrollen von solchen Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, ergänzen und stärken. In Übereinstimmung mit dem „Lex-specialis“-Grundsatz sollte diese Verordnung jedoch nur insoweit Anwendung finden, als es in den Harmonisierungsrechtsakten der Union keine speziellen Vorschriften gibt, die in Ziel, Art und Wirkung mit dieser Verordnung in Einklang stehen [...]

(18) [...] Für bestimmte Produkte sollte es einen in der Union ansässigen Wirtschaftsakteur geben, damit die Marktüberwachungsbehörden einen Ansprechpartner haben, bei dem sie unter anderem Informationen über die Konformität eines Produkts mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union anfordern können und der mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten kann, wenn sichergestellt werden soll, dass in Fällen von Nichtkonformität unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Bei den Wirtschaftsakteuren, die diese Aufgaben wahrnehmen sollten, sollte es sich um den Hersteller oder, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist, den Einführer oder um einen vom Hersteller zu diesem Zweck ermächtigter Bevollmächtigter oder, wenn es um von dem betreffenden Fulfilment-Dienstleister gehandelte Produkte geht und kein anderer Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist, um einen in der Union ansässigen Fulfilment-Dienstleister handeln.

(23) Zum Zwecke der Erleichterung von Überprüfungen in der gesamten Lieferkette sollten die Kontaktdaten von Wirtschaftsakteuren, die Aufgaben für/über Produkte wahrnehmen, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, zusammen mit dem Produkt angegeben werden.

Neben der gestärkten Marktüberwachung sind auch Zollbehörden ein wesentlicher Bestandteil der Überwachung bei der Einfuhr von Produkten in den EU-Markt.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind zwei Punkte:

- Ein Produkt muss unter eine oder mehrere der in Absatz 5 des Artikel 4 aufgelistete Harmonisierungsrechtsvorschrift fallen
- Das Produkt wird auf dem EU-Markt bereitgestellt

Harmonisierungsrechtsvorschriften

In Absatz 5 sind folgende Harmonisierungsrechtsvorschriften angeführt:

- (EU) 305/2011 (Bauprodukte)
- (EU) 2016/425 (Persönliche Schutzausrüstungen)
- (EU) 2016/426 (Gasgeräte)
- 2000/14/EG (Geräuschemissionen)
- 2006/42/EG (Maschinen)
- 2009/48/EG (Spielzeug)
- 2009/125/EG (Energieverbrauch)
- 2011/65/EU (RoHS)
- 2013/29/EU (Pyrotechnik)
- 2013/53/EU (Sportboote und Wassermotorräder)
- 2014/29/EU (Druckbehälter)
- 2014/30/EU (Elektromagnetische Verträglichkeit)
- 2014/31/EU (Waagen)
- 2014/32/EU (Messgeräte)
- 2014/34/EU (ATEX)
- 2014/35/EU (Elektrische Betriebsmittel)
- 2014/53/EU (Funkanlagen)
- 2014/68/EU (Druckgeräte)

Bereitstellung auf dem Markt

Die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt bedeutet

- jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts
- zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
- diese Bereitstellung umfasst jegliches Angebot zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt, das zu einer tatsächlichen Bereitstellung führen kann (z. B. eine Aufforderung zum Kauf, Werbekampagnen).

Als Kriterien gelten auch relevante Indizien, die darauf schließen lassen, dass sich ein Verkaufsangebot oder eine Werbung, die auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden, der in diesem Gebiet zugänglich ist, an dort ansässige Verbraucher richtet. Dazu gehört beispielsweise die Auswahlmöglichkeit eines Lieferlandes, einer Sprache und/oder einer Währung.

Wirtschaftsakteure

„**Hersteller**“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

„**Bevollmächtigter**“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder der Anforderungen dieser Verordnung wahrzunehmen;

„**Einführer**“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

„**Händler**“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;

„**Fulfilment-Dienstleister**“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen;

„**Wirtschaftsakteur**“: Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt.

Ein Wirtschaftsakteur, der ein Produkt auf dem EU-Markt bereitstellen möchte, muss zuvor sicherstellen, dass es eine verantwortliche Person in der EU gibt. Er kann dies natürlich auch selbst sein oder werden.

Wirtschaftsakteure im Sinne des Artikels 4

Artikel 4 (2): Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der (in Absatz 1 verwendete) Begriff „Wirtschaftsakteur“ entweder

- a) den in der Union niedergelassenen Hersteller,
- b) einen Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist,
- c) einen Bevollmächtigten, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die in Absatz 3 festgelegten Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen, oder
- d) für von ihm abgefertigte Produkte einen in der Union niedergelassenen Fulfilment-Dienstleister, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.

Händler gelten somit nicht als Wirtschaftsakteure im Sinne des Artikels 4. Ein Fulfilment-Dienstleister kann jedoch unter bestimmten Umständen auch Händler im Sinne der sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften sein, hat jedoch durch die Verordnung (EU) 2019/1020 deutlich mehr Pflichten als in der Rolle des Händlers. Im Gegenzug gibt es im Allgemeinen keine Rolle als Fulfilment-Dienstleister in den sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften.

Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Artikel 4 (1) Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergeben, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

Die im Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Aufgaben für Produkte, die unter die in Artikel 5 gelisteten Rechtsvorschriften fallen, kommen zusätzlich zu den jeweiligen Pflichten, die sich aus den Rechtsvorschriften selbst ergeben, zum Tragen.

Die Verantwortungen aus dem Artikel 4 beziehen sich dabei nicht gegenüber Endkunden.

Hersteller hat Sitz in der EU

Hat der Hersteller seinen Sitz innerhalb der EU, so ist er automatisch der verantwortliche Wirtschaftsakteur und hat die Pflichten vollständig wahrzunehmen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Produkte Online oder im stationären Handel verkauft werden.

Den eventuell weiteren Wirtschaftsakteuren in der Kette verbleiben die Pflichten aus den sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften – aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erwachsen keine zusätzlichen Aufgaben.

Produkte von außerhalb der EU im stationären Handel

Produkte, bei denen der Hersteller keinen Sitz in der EU hat und die im stationären Handel verkauft werden, sind zuvor von einem Wirtschaftsakteur in der Rolle des Importeurs auf dem Markt bereitgestellt worden, womit dieser zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur wird. Daneben kann der Hersteller auch einen Bevollmächtigten innerhalb der EU benannt haben.

Bringen mehrere Importeure dasselbe Produkt in Verkehr, ist jeder Importeur der verantwortliche Wirtschaftsakteur. Dies gilt ebenso für Fulfilment-Dienstleister.

Den eventuell weiteren Wirtschaftsakteuren in der Kette und dem stationären Handel verbleiben auch hier die Pflichten aus den sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften – aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erwachsen keine zusätzlichen Aufgaben.

Produkte von außerhalb der EU im Fernabsatz

Die Verantwortung für Produkte, die über Online oder vergleichbare Kanäle verkauft werden, hängt von der Konstellation der Kette ab:

1. In einer klassischen Lieferkette mit einem Importeur und einem Händler ist der Importeur der verantwortliche Wirtschaftsakteur. Parallel kann es einen vom Hersteller benannten Bevollmächtigten geben.
2. Wird das Produkt von einem Fulfilment-Dienstleister angeboten, ist dieser der verantwortliche Wirtschaftsakteur – es sei denn, dass es einen vom Hersteller benannten Bevollmächtigten gibt. Ein Fulfilment-Dienstleister kann auch Bevollmächtigter sein, wodurch er dessen Pflichten wahrzunehmen hat.

Fulfilment-Dienstleister haben oft keine direkte Verbindung zu den Herstellern. Als Fulfilment-Dienstleister erbringen sie jedoch typisch Dienstleistungen für andere Wirtschaftsakteure. Sie müssen daher vor der Erbringung der Erfüllungsdienstleistung sicherstellen, dass sie vom Hersteller oder von ihren Kunden die Mittel erhalten, um ihren Verpflichtungen als verantwortliche Person nachkommen zu können.

3. Wenn ein Produkt direkt von außerhalb der EU an einen Endkunden geliefert wird, so ist das nur dann möglich, wenn es einen vom Hersteller benannten Bevollmächtigten gibt (der zum verantwortlichen Wirtschaftsakteur wird). Der Anbieter des Produkts muss sich dazu vergewissern.

Bieten Betreiber von Online-Marktplätzen auch Fulfillment-Dienstleistungen an, dann gelten Artikel 4 (3) (Aufgaben der Wirtschaftsakteure) und (4) (Angaben) für die Erbringung dieser Dienstleistungen. Ist ein Betreiber gleichzeitig Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigter oder werden Produkte selbst zum Verkauf angeboten, gilt der Artikel 4 ohne Einschränkung.

Aufgaben der Wirtschaftsakteure

Artikel 4 (3) Unbeschadet etwaiger Pflichten der Wirtschaftsakteure nach den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nimmt der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur folgende Aufgaben wahr:

- a) Falls in den für ein Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eine EU-Konformitätserklärung oder eine Leistungserklärung und technische Unterlagen vorgeschrieben sind:
- Überprüfung, dass
 - die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung
 - und die technischen Unterlagen erstellt wurden,
 - Bereithaltung der Konformitätserklärung oder der Leistungserklärung für die Marktüberwachungsbehörden während des vorgeschriebenen Zeitraums
 - und Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können;
- b) auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde:
- Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen
 - an die Behörde in einer Sprache, die für diese Behörde leicht verständlich ist;
- c) sofern Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Produkt ein Risiko darstellt: Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden;
- d) Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden und – auf begründetes Verlangen –
- Gewährleistung, dass unverzüglich die notwendigen Korrekturaktivitäten ergriffen werden, um in einem Fall der Nichtkonformität mit den Anforderungen, die in den für das betreffende Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, Abhilfe zu schaffen
 - oder, falls dies nicht möglich ist, die von diesem Produkt ausgehenden Risiken zu mindern, und zwar entweder nach Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden oder auf eigene Initiative, wenn der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur der Ansicht ist oder Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt ein Risiko darstellt.

Artikel 4 (4) Unbeschadet der jeweiligen Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure nach den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

- sind auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument
- der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke
- und die Kontaktdaten einschließlich der Postanschrift des Wirtschaftsakteurs gemäß Absatz 1 anzugeben.

EU-Konformitätserklärung

Der verantwortliche Wirtschaftsakteur muss im ersten Schritt sicherstellen, dass es eine EU-Konformitätserklärung gibt (für Bauprodukte ist dies die Leistungserklärung). Eine EU-Konformitätserklärung kann normalerweise nur durch den Hersteller oder einen Bevollmächtigten ausgestellt werden. Andere Wirtschaftsakteure müssen daher zunächst die EU-Konformitätserklärung besorgen.

Die EU-Konformitätserklärung (bzw. die Leistungserklärung) muss in Folge vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur typisch für 10 Jahre nach Bereitstellung des Produkts auf dem Markt aufbewahrt werden, gegebenenfalls diese auch den Marktüberwachungsbehörden vorlegen.

Technische Unterlagen

Ebenso muss der verantwortliche Wirtschaftsakteur sicherstellen, dass die technischen Unterlagen erstellt wurden. Wirtschaftsakteure außer dem Hersteller sind normalerweise nicht im Besitz der technischen Unterlagen und können diese auch nicht vollständig erzeugen.

Es wird daher ein risikobasierter Ansatz notwendig sein, um festzustellen, welche Informationen vom Hersteller benötigt werden, damit diese Sicherstellung erfolgen kann.

Auf Verlangen müssen die technischen Unterlagen auch den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ohne eine Vereinbarung mit dem Hersteller wird dies anderen Wirtschaftsakteuren nicht möglich sein. Eine solche Vereinbarung kann beinhalten, dass die technischen Unterlagen bei Bedarf dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder direkt der Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind auch die nationalen Sprachanforderungen zu berücksichtigen.

Risiken

Erkennt ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur, dass ein (von ihm verantwortetes) Produkt ein Risiko darstellt, muss er die Marktüberwachungsbehörden all jener Länder, in denen (er) das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, darüber informieren. Zusätzlich sind die bereits getroffenen oder geplanten Gegenmaßnahmen mitzuteilen.

Ferner müssen alle notwendigen Aktivitäten unternommen werden, dass die Nichtkonformität beseitigt wird oder – wenn dies nicht möglich ist – das Risiko gemindert wird. Als Bevollmächtigter oder als Fulfillment-Dienstleister muss zumindest gewährleistet sein, dass Korrekturaktivitäten (vom Hersteller) durchgeführt werden.

Marktüberwachungsbehörden

Neben den zuvor angeführten Pflichten bezüglich EU-Konformitätserklärung, technischer Unterlagen und Information über risikobehaftete Produkte muss der verantwortliche Wirtschaftsakteur

- mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten
- auf Verlangen dieser alle notwendigen Informationen zum Nachweis der Produktkonformität in der jeweilig akzeptierten Sprache übermitteln können

Ist der Wirtschaftsakteur ein Bevollmächtigter, muss er seine Vereinbarung mit dem Hersteller in der jeweils akzeptierten Landessprache vorlegen können.

Angaben

Wenn der verantwortliche Wirtschaftsakteur der Hersteller oder ein Importeur ist, dann sind die Anforderungen im Normalfall bereits durch die sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften erfüllt.

Wirtschaftsakteure außerhalb der EU müssen daher sicherstellen, dass der Name und die Kontaktdaten des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs vorhanden sind oder diese aufbringen. Bevorzugt soll auch eine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefon-Nummer vorhanden sein.

Wenn mehrere Namen und/oder Kontaktinformationen für ein Produkt vorhanden sind, muss der verantwortliche Wirtschaftsakteur deutlich gekennzeichnet sein, zB mittels „Bevollmächtigter“ oder „Verantwortlicher Wirtschaftsakteur gemäß Verordnung (EU) 2019/1020“.

Nicht-Erfüllung der Aufgaben

Kann ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur, zB trotz Hinweis an den Hersteller bezüglich seiner Pflichten, die oben genannten Aufgaben nicht vollumfänglich wahrnehmen, ist die Konsequenz, dass alle Tätigkeiten als verantwortlicher Wirtschaftsakteur einzustellen sind.

- Ein Importeur kann keine weiteren Produkte mehr auf dem Markt bereitstellen
- Ein Bevollmächtigter wird den Hersteller darauf hinweisen, dass das Produkt nicht mehr in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden kann
- Ein Fulfilment-Dienstleister muss die Bereitstellung auf dem Markt einstellen

Zeiträume

Für alle Aktivitäten sind angemessene Zeiträume vorgesehen, gegebenenfalls können solche von einer Marktüberwachungsbehörde vorgegeben werden.

Die EU-Konformitätserklärung (oder Leistungserklärung) ist im Normalfall unmittelbar vorzulegen. Für alle anderen Dokumente gilt ein Zeitraum von typisch 10 Tagen als angemessen.

Strafen

Strafen werden verhängt, wenn die Aufgaben als verantwortlicher Wirtschaftsakteur nicht wahrgenommen werden können. Regeln und Strafausmaße werden von den Mitgliedsstaaten festgelegt, d.h. sie können sich national unterscheiden.

Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung für die Produktkonformität immer beim Hersteller.